

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.101.894

5. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der **Nr. 14106/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung alle entsprechenden Organe.*
 - b. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
 - c. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*

Bei der Umsetzung des Art. 20 Abs. 5 B-VG folgt mein Ressort der gesetzlich festgelegten und ausjudizierten Definition des sog. „funktionellen Organbegriffs“, welcher auch im Rundschreiben des BKA Verfassungsdienstes dargelegt wurde. Im Sinne des Art. 20 Abs. 5 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Als Verwaltungsaufgaben gelten solche der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung. Das bedeutet, dass auch mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung „beliehene“ private natürliche oder juristische Personen von der Veröffentlichungspflicht, soweit sie diese Aufgaben besorgen, umfasst sind.

Eine Auflistung befindet sich auf der Homepage des BMK unter „Organisation“.

Zu Frage 2:

- *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?*
 - b. *Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]" - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851 .995, S 4) an? Wenn ja, welche?*

Den Rechtsrahmen für die Umsetzung dieser Veröffentlichungspflicht gibt Art. 20 Abs. 5 B-VG vor. Für die Begriffe „Studien“, „Gutachten“, „Umfragen“ sowie „Kosten“ gibt es keine Definition im Gesetz selbst, die Auslegung richtet sich daher grundsätzlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Mein Ressort folgt dahingehend den Ausführungen des BKA, Verfassungsdienst, wonach unter Studie eine wissenschaftliche Untersuchung einer Einzelfrage verstanden wird. Ein Gutachten besteht in der Regel aus dem erhobenen Befund und einem sachkundigen Urteil und eine Umfrage bedeutet eine Befragung mehrerer Personen nach ihrer Meinung. Hinsichtlich des Begriffs Kosten wird gemäß den Ausführungen des BKA, Verfassungsdienst, das für die Erstellung der Studie, des Gutachtens bzw. der Umfrage geleistete Entgelt, also die dafür verwendeten Mittel bzw. getätigten Ausgaben, herangezogen.

Unabhängig davon hat mein Ressort auf seiner Website schon vor Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 5 B-VG zahlreiche Publikationen, wie z.B. Leitfäden bzw. -bilder, Berichte, Folder, Erhebungen, Handbücher, Strategien bzw. Konzepte und sonstige Publikationen veröffentlicht und dies ist auch in Zukunft geplant.

Zu Frage 3:

- *Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?*
 - a. *Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?*
 - b. *Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?*
 - c. *Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?*
 - d. *Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?*
 - e. *Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?*
 - f. *Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?*
 - g. *Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?*

Die Veröffentlichungspflicht des Art. 20 Abs. 5 B-VG trat mit 01.01.2023 in Kraft und betrifft „Studien“, „Gutachten“ und „Umfragen“, welche ab diesem Zeitpunkt beauftragt, bereits fertiggestellt wurden und hinsichtlich ihrer Kosten abgerechnet wurden. Dies trifft derzeit auf noch keine Beauftragung in diesem Zusammenhang zu. Zur Veröffentlichung wurde ein eigener Bereich auf der Webseite des BMK eingerichtet:

<https://www.bmk.gv.at/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG.html>.

Unabhängig von der Veröffentlichungspflicht des Art. 20 Abs. 5 B-VG wurden jedoch bereits vor Inkrafttreten der Bestimmung Publikationen meines Ressorts auf der Webseite veröffentlicht (siehe Beantwortung der Frage 2). Die Vorgabe, wann und wie lange die genannten Werke veröffentlicht werden, ergibt sich aus dem Gesetz. Muss ein Werk im Sinne des Art. 20 Abs. 5 B-VG veröffentlicht werden, ist dieses umgehend und zeitlich unbegrenzt auf der Webseite meines Ressorts verfügbar.

Die Überprüfung, ob Gründe der Amtsverschwiegenheit, wie etwa Datenschutzrechte oder Urheberrechte Dritter, gegen eine Veröffentlichung oder Veröffentlichung eines Teils des Werkes sprechen, obliegt grundsätzlich der beauftragenden Organisationseinheit im BMK in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung. Je nach Inhalt des Werkes bestimmt sich der gebotene nochmalige Überprüfungszeitraum nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu Frage 4:

- *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Alle Organisationseinheiten meines Ressorts, die nachgeordneten Dienststellen sowie Beliehene wurden über die Veröffentlichungspflicht des Art. 20 Abs. 5 B-VG umfassend informiert. Im BMK wurde mit Inkrafttreten der Bestimmung ein verwaltungsinterner Prozess zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht vorgegeben.

Leonore Gewessler, BA